

Samstag den 7. August 1869.

(302—1)

Nr. 5351.

Rundmachung

des k. k. Landespräsidiums in Krain vom 22. Juli 1869, Nr. 5351, über die Orte und Tage der Stellung der Wehrpflichtigen in diesem Kronlande für das Jahr 1869.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 49 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 werden die Orte und Tage der Stellung der Wehrpflichtigen in Krain für das Jahr 1869 nachstehend verlautbart.

Sigmund Conrad von Gnybesfeld m. p.
k. k. Landespräsident.

Reiseplan der Stellungen-Commission für Inner- und Oberkrain pro 1869. Im August:

15. Reise von Laibach nach Adelsberg.
16. Befreiungsverhandlung in Adelsberg für den politischen Bezirk Adelsberg.
- 17., 19., 20. und 21. Stellung in Adelsberg für den politischen Bezirk Adelsberg. (Der 18te fällt aus als Geburtsfest Sr. Majestät des Kaisers.)
22. Reise von Adelsberg nach Planina.
23. Befreiungsverhandlung in Planina für den politischen Bezirk Voitsch.
- 24., 25. und 26. Stellung in Planina für den politischen Bezirk Voitsch.
27. Reise von Planina nach Stein.
28. Befreiungsverhandlung in Stein für den politischen Bezirk Stein.
29. Fällt als Sonntag aus.
30. und 31., dann

im September:

1. und 2. Stellung in Stein für den politischen Bezirk Stein.
3. Reise von Stein nach Krainburg.
4. Befreiungsverhandlung in Krainburg für den politischen Bezirk Krainburg.
5. Fällt als Sonntag aus.
- 6., 7., und 9. Stellung in Krainburg für den politischen Bezirk Krainburg. (Der 8. fällt als Feiertag aus.)
10. Reise von Krainburg nach Radmannsdorf.
11. Befreiungsverhandlung in Radmannsdorf für den politischen Bezirk Radmannsdorf.
12. Fällt als Sonntag aus.
- 13., 14. und 15. Stellung in Radmannsdorf für den politischen Bezirk Radmannsdorf.
16. Reise von Radmannsdorf nach Laibach.
17. Befreiungsverhandlung in Laibach für den politischen Bezirk Laibach.
- 18., 20., 21. und 22. Stellung in Laibach für den politischen Bezirk Laibach. (Der 19. fällt als Sonntag aus.)

Reiseplan der Stellungen-Commission für Unterkrain pro 1869. Im August:

15. Reise von Laibach nach Littai.
16. Befreiungsverhandlung in Littai für den politischen Bezirk Littai.
17. und 19. Stellung in Littai für den politischen Bezirk Littai. (Der 18. fällt aus, als Geburtsfest Sr. Majestät des Kaisers.)
20. Reise von Littai nach Gurksfeld.
21. Befreiungsverhandlung in Gurksfeld für den politischen Bezirk Gurksfeld.
22. Fällt als Sonntag aus.
- 23., 24., 25. und 26. Stellung in Gurksfeld für den politischen Bezirk Gurksfeld.
27. Reise von Gurksfeld nach Rudolfswerth.
28. Befreiungsverhandlung in Rudolfswerth für den politischen Bezirk Rudolfswerth.
29. Fällt als Sonntag aus.
- 30., 31. dann

im September:

1. und 2. Stellung in Rudolfswerth für den politischen Bezirk Rudolfswerth.
3. Reise von Rudolfswerth nach Tschernembl.
4. Befreiungsverhandlung in Tschernembl für den politischen Bezirk Tschernembl.
5. Fällt als Sonntag aus.
6. und 7. Stellung in Tschernembl für den politischen Bezirk Tschernembl.
8. Reise von Tschernembl nach Gottschee.
9. Befreiungsverhandlung in Gottschee für den politischen Bezirk Gottschee.
- 10., 11., 13. und 14. Stellung in Gottschee für den politischen Bezirk Gottschee. (Der 12. fällt als Sonntag aus.)

15. Reise von Gottschee nach Laibach.
16. Befreiungsverhandlung in Laibach für den Bereich der Stadtgemeinde Laibach.
17. und 18. Stellung in Laibach für den Bereich der Stadtgemeinde Laibach.

(301—3)

Nr. 993.

Edict.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Hartberg ist die Stelle des Grundbuchsführers mit dem Gehalte jährlicher 800 fl., eventuell mit dem Gehalte von 700 fl. und dem Vorrückungsrechte in den höheren Gehalt von 800 fl. erlediget.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Wege bis 15. August d. J.

bei dem Präsidium des k. k. Landesgerichtes Graz einzubringen.

Graz, am 1. August 1869.

(304—1)

Nr. 6750.

Rundmachung.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat in Erfahrung gebracht, daß die Vorschriften wegen gehörigen Verschlusses der recommandirten Briefe nach Italien außer Acht gelassen werden.

In Folge Auftrages des obbenannten Ministeriums wird demnach zur Kenntniß des Publicums gebracht, daß recommandirte Briefe nach Italien in einem besonderen Umschlage verwahrt und wenigstens mit zwei Siegeln von hartem Wachse verschlossen sein müssen, und daß die Siegelabdrücke von dem Aufgeber mit einem und demselben Petchchaft in der Weise anzubringen sind, daß sie alle Flügel des Umschlages gehörig vereinigen.

Triest, den 3. August 1869.

Die k. k. Post-Direction.

(303—1)

Nr. 1233.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

1500 Megen Weizen,
1400 " Korn,
600 " Kukurus

mittelfst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Kukurus 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamt zu Idria im Magazine in den cimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamt als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neukreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirections-casse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung,

wenn der Ersthörer kein Gewerbsmann oder Handelsstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene saldirte Rechnung.

5. Die mit einem 50-Neukreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis 31. August 1869

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassé oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Alerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersthörer aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, woda er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende September 1869**, die zweite Hälfte **bis Mitte October 1869** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke von der k. k. Bergdirection gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtspeisen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractbedingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contract-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Alerar möge als Kläger oder Geklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Sitze des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Geklagter untersteht.

Von der k. k. Bergdirection Idria,
am 1. August 1869.

(297—3)

Nr. 5893.

Rundmachung.

Aus Anlaß der bevorstehenden Heeresergänzung wird bekannt gegeben, daß die Losung am

20. August l. J.,

Vormittag 9 Uhr, im städt. Rathsaale vorgenommen werden wird, wozu die Stellungspflichtigen der aufgerufenen drei Altersklassen, d. i. die in den Jahren 1849, 1848 und 1847 geborenen Jünglinge mit dem Beisatze eingeladen werden, daß das persönliche Erscheinen den Betreffenden freigestellt bleibt und daß für jeden Einzelnen das heuer gezogene Loos während der ganzen Dauer seiner Stellungspflicht, also für die in der 1. und 2ten Altersklasse stehenden Wehrpflichtigen auch in den höheren Altersklassen gültig bleibt.

Stadtmagistrat Laibach, am 24. Juli 1869.

Dr. Josef Suppan, Bürgermeister.